



Gemeinde Fuldabrück

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hat in ihrer Sitzung am 11.09.2020 die 4. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318),

der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366),

der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl S. 247),

Artikel I

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,30 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von Satz 1 eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,26 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

Der Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fuldabrück, 11.09.20

Dieter Lengemann
Bürgermeister

